

C. Lösungswege unter Berücksichtigung der Regelungen der VO (EG) Nr. 883/2004 und typischer zwischenstaatlicher Abkommen

Die Untersuchung der zivilrechtlichen Arbeitgeberhaftung im deutsch-australischen Verhältnis hat Probleme bei der Gleichstellung von Wanderarbeitnehmern und Arbeitnehmern, die nur in ihrem j Versicherungsstaat tätig waren, ergeben. Im jeweiligen Fall folgt daraus eine erhöhte Belastung des Arbeitgebers, zum Teil auch eine Besserstellung des Arbeitnehmers. Diese Probleme resultieren in beiden Rechtsordnungen primär aus einer Beurteilung der Ansprüche nach dem Tatortrecht.

I. Behandlung der zivilrechtlichen Arbeitgeberhaftung in der VO (EG) Nr. 883/2004

Das Zusammentreffen von Sozialversicherungsleistungen und zivilrechtlichen Ansprüchen wird im europäischen koordinierenden Sozialrecht durch Art. 85 der VO (EG) Nr. 883/2004 geregelt. Der Geltungsbereich des Art. 85 ist betroffen, wenn der Sozialleistungsfall Folge einer Schädigung ist, für die der Schädiger zugleich nach allgemeinem Zivilrecht haftet¹⁸²³.

Art. 85 Abs. 1¹⁸²⁴ regelt dabei zunächst die Frage von Ansprüchen des Sozialleistungsträgers gegenüber dem Schädiger in Fällen, in denen Sozialrechtsstatut und Zivilrechtsstatut in unterschiedliche mitgliedsstaatliche Rechtsordnungen fallen. Diese Situation kann sich aus einer eigenständigen Anknüpfung des Sozialrechtsstatuts und des Statuts des Forderungsübergangs ergeben. Bei einem eigenständigen Anspruch des Trägers gegen den Schädiger kommt es für die Frage, ob dessen Anknüpfung mit der Anknüpfung des Sozialversicherungsverhältnisses harmonisiert, ebenfalls auf die internationalprivatrechtlichen Regelungen des Forumstaates an.¹⁸²⁵

Zur Lösung des Problems ordnet die Vorschrift daher die Geltung solcher Regressregelungen auch bei der Beurteilung der Ansprüche durch Gerichte der anderen Mitgliedsstaaten an¹⁸²⁶.

In Art. 85 Abs. 2¹⁸²⁷ wird das Verhältnis von sozialversicherungsrechtlichen Haftungsausschlussvorschriften zu deliktischen Ansprüchen des Versicherten geregelt. Erhält dieser Sozi-

1823 Zur nahezu gleichlautenden Vorgängervorschrift vgl. Fuchs-Eichenhofer, Art. 93 VO (EWG) Nr. 1408/71, Rdnr. 1.

1824 Art. 85 Abs. 1:

„Werden einer Person nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaats Leistungen für einen Schaden gewährt, der sich aus einem in einem anderen Mitgliedsstaat eintretenden Ereignis ergibt, so gilt für etwaige Ansprüche des zur Leistung verpflichteten Trägers gegenüber einem zum Schadensersatz verpflichteten Dritten folgende Regelung: a) Sind die Ansprüche, die der Leistungsempfänger gegenüber dem Dritten hat, nach den für den zur Leistung verpflichteten Träger geltenden Rechtsvorschriften auf diesen Träger übergegangen, so erkennt jeder Mitgliedsstaat diesen Übergang an. b) Hat der zur Leistung verpflichtete Träger einen unmittelbaren Anspruch gegen den Dritten, so erkennt jeder Mitgliedsstaat diesen Anspruch an.“.

1825 Vgl. Fuchs-Eichenhofer, Art. 93 VO (EWG) Nr. 1408/71, Rdnr. 4 f.

1826 Zur Vorgängerregelung Art. 93 VO (EWG) Nr. 1408/71 vgl. Raschke, in: Schuln, HS-UV, S. 1498.

1827 Art. 85 Abs. 2:

„Werden einer Person nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaats Leistungen für einen Schaden gewährt, der sich aus einem in einem anderen Mitgliedstaat eintretenden Ereignis ergibt, so gelten für die betreffende Person oder den zuständigen Träger die Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften, in denen festgelegt ist, in welchen Fällen die Arbeitgeber oder ihre Arbeitnehmer von der Haftung befreit sind [...]“.

alversicherungsleistungen, gelten die Haftungsregelungen des Versicherungsstaates, auch wenn die Ansprüche nach allgemeinem Deliktsstatut nach anderem Recht zu beurteilen wären¹⁸²⁸.

Schließlich trifft Art. 85 Abs. 2 in dessen Satz 2¹⁸²⁹ eine explizite Regelung hinsichtlich der Ansprüche des Sozialversicherungsträgers gegenüber schädigenden Arbeitgebern und Arbeitskollegen, deren Haftung im Einzelfall aufgrund der nationalen Regelung nicht ausgeschlossen ist. Sieht das Recht des Versicherungsstaates in diesen Fällen Regressansprüche des Trägers vor – nach deutschem Recht etwa im bereits oben diskutierten § 110 SGB VII i.V.m. § 104 Abs. 1 SGB VII bei Vorsatz – muss das Gericht des Forumstaates diese Anspruchsgrundlagen berücksichtigen.¹⁸³⁰

II. *Behandlung der zivilrechtlichen Arbeitgeberhaftung in zwischenstaatlichen Abkommen*

1. *Bilaterale Abkommen der Bundesrepublik Deutschland*

Die bislang von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen bilateralen Unfallversicherungsabkommen¹⁸³¹ regeln das Verhältnis von Zivilrecht und Sozialrecht, wenn überhaupt, nur punktuell. Einige Abkommen beinhalten Bestimmungen, die in ihrem Regelungsgehalt Art. 85 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 883/2004 entsprechen. Diese Regelungen sollen einem nach dem jeweiligen nationalen Recht vorgesehenen Anspruchsübergang auf den Sozialversicherungsträger auch in internationalen Fallgestaltungen Wirkung verleihen.¹⁸³² Fragen des internationalen Deliktsrechts werden nicht geregelt.

2. *Intranationales australisches Abkommen*

Mangels internationaler Unfallversicherungsübereinkommen Australiens¹⁸³³ ergeben sich auch hier keine weitergehenden Lösungswege. Eine explizite Regelung zur Bestimmung des anwendbaren Rechts beim Zusammentreffen von deliktischen Arbeitnehmeransprüchen und

1828 Zur Vorgängerregelung Art. 93 VO (EWG) Nr. 1408/71 vgl. *Raschke*, in: *Schulin*, HS-UV, S. 1499 f.; *Fuchs-Eichenhofer*, Art. 93 VO (EWG) Nr. 1408/71, Rdnr. 7.

1829 Art. 85 Abs. 2 S. 2:

„Absatz 1 gilt auch für etwaige Ansprüche des zur Leistung verpflichteten Trägers gegenüber Arbeitgebern oder ihren Arbeitnehmern, wenn deren Haftung nicht ausgeschlossen ist.“.

1830 Zur Vorgängerregelung Art. 93 VO (EWG) Nr. 1408/71 vgl. auch *Fuchs-Eichenhofer*, Art. 93 VO (EWG) Nr. 1408/71, Rdnr. 7.

1831 Ein Überblick über die Abkommen findet sich etwa bei *Gobbers*, Gestaltungsgrundsätze, S. 101 ff. Eine beständig aktualisierte Übersicht über alle bilateralen Sozialversicherungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland findet sich unter <http://www.vdr.de>.

1832 Etwa Art. 19 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien über Soziale Sicherheit vom 17.12.1997; Art. 31 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien über Soziale Sicherheit vom 24.9.1997; Art. 34 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Soziale Sicherheit; Art. 30 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit vom 17.12.1973.

1833 Eine Übersicht über die im Bereich der Sozialversicherung abgeschlossenen Abkommen findet sich unter http://www.austlii.edu.au/au/other/dfat/subjects/Social_Services.html, im Bereich des Arbeitsrechts unter <http://www.austlii.edu.au/au/other/dfat/subjects/Labour.html>.